



## Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Teilnehmer des Faschingsumzugs am Unsinnigen Donnerstag 2020 in Vilsbiburg

Vorwort:

Zunehmend gefährliche Situationen verbunden mit vielen negativen Rückmeldungen seitens der Besucher haben sowohl die Verantwortlichen der Narrhalla Vilsbiburg e.V. als auch die zuständigen Behörden (z.B. Landratsamt Landshut, Stadtverwaltung Vilsbiburg, Polizei) dazu veranlasst, das Sicherheitskonzept und die Richtlinien für den Faschingsumzug am Unsinnigen Donnerstag in Vilsbiburg zu überdenken.

Das grundsätzliche Leitbild des „Bimpflinger Nationalfeiertags“ soll wieder in den Vordergrund rücken. Der „Gaudiwurm“ soll sowohl für die Besucher als auch die teilnehmenden Gruppen möglichst lustig, fröhlich und unterhaltsam, familienfreundlich und vor allem sicher sein.

Was macht einen tollen und hochwertigen „Gaudiwurm“ aus?

- kreative Motto-/Motivwägen
- toll kostümierte Fußgruppen
- Musikkapellen & Spielmannszüge

Was wollen die Besucher, Behörden und die Narrhalla Vilsbiburg e.V. **nicht** sehen?

- schmuck-/motivlose „Bretterbuden“
- „Sauf-/Discowägen“ mit Teilnehmern, die sich nur selbst feiern
- geschlossene Aufbauten mit winzigen „Gucklöchern“
- riesige/überdimensionierte Traktoren und Zugmaschinen
- Werbung für Veranstaltungen, Vereinsjubiläen, Landmaschinenhändler etc.
- hochgradig alkoholisierte Teilnehmer und betrunkene Wagenbegleiter

## 1. FAHRZEUGE, ZUGMASCHINEN, ANHÄNGER UND StVZO

- Zugmaschine - maximale Reifengröße Vorderachse = **1,30 Meter**
- Zugmaschine - maximale zulässige Reifengröße Hinterachse = **1,80 Meter**
- Anhänger – maximale Länge der Brücke = **7 Meter**
- ordnungsgemäße Zulassung – rotes Kennzeichen ist **nicht** erlaubt
- Regelungen der StVZO §32 und §34

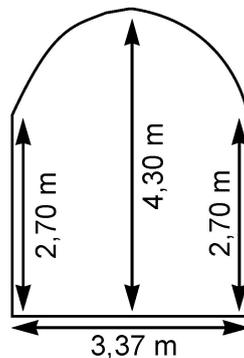
Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) **und** auf denen Personen befördert werden, **müssen** von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) begutachtet werden.

Eine Abnahme durch einen anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) **nur wegen der Personenbeförderung** ist aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern grundsätzlich nicht erforderlich.

Bestehen Bedenken an der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges, sollte das Fahrzeug durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die entsprechende Sondergenehmigung ist mitzuführen und wird durch die Polizei kontrolliert.

Anbei die Skizze mit den Maßen vom Stadttor:



## 2. WAGENBEGLEITUNG

Für jeden Faschingswagen mit motorisierter Zugmaschine (z.B. Traktor) sind aus Sicherheitsgründen **mindestens 2 volljährige und nüchterne Begleitpersonen** abzustellen, die beim Umzug seitlich neben dem Fahrzeug dafür Sorge tragen, dass keine Zuschauer (z. B. kleine Kinder) in den Gefahrenbereich des Fahrzeuges oder Anhänger gelangen. Die Begleitpersonen haben Warnwesten zu Tragen. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Wagenführer.

### 3. GELÄNDER, AUFBAUTEN, ZU- & ABSTIEG, AUFSCHAUKELN

Vorgeschrieben ist ein Geländer vom Wageninneren gemessen mit 1 m Höhe. Das Geländer muss so stabil sein, dass es den auftretenden Belastungen (z. B. festhalten oder anlehnen bei Kurvenfahrt) Stand hält. Gleiches gilt für Aufbauten und Dekoration.

Aus Gründen der Sicherheit für die Mitfahrer/-innen auf den Faschingswägen gelten während des laufenden Faschingsumzugs folgende Punkte:

- die Türe des bzw. der Zustieg zum Faschingswagens muss geschlossen sein
- ein zu- oder absteigen ist untersagt
- kein „Mitfahren“ auf der (Zugangs-)Treppe des Faschingswagens
- ein „aufschaukeln“ des Wagens ist strengstens verboten

Zuwiderhandlung hat den Ausschluss vom Umzug sowie ggf. ein polizeiliches Zwangsgeld zur Folge.

### 4. JUGENDSCHUTZGESETZ & ALKOHOHOL

Polizei, Landratsamt Landshut, Ordnungsamt Vilsbiburg und die Narrhalla Vilsbiburg e.V. weisen ausdrücklich auf folgende Punkte hin:

- die Vorgaben lt. Jugendschutzgesetz sind strikt einzuhalten
- das Mitführen von **branntweinhaltigen Getränken** (Schnaps/Spirituosen) auf den Wägen ist polizeilich untersagt, die Mitführung alkoholischer Getränke (z.B. Bier, Sekt) ist nur in geringen Mengen gestattet
- stark alkoholisierten Mitfahrern ist die Teilnahme auf den Umzugswägen zu untersagen

#### Das Jugendschutzgesetz im Überblick:

Getränke	Abgabe/Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 18 Jahren
<b>Bier</b>	verboten*	erlaubt	erlaubt
<b>Biermischgetränke</b>	verboten*	erlaubt	erlaubt
<b>Wein und Sekt</b>	verboten*	erlaubt	erlaubt
<b>Weinhaltige Mischgetränke</b>	verboten*	erlaubt	erlaubt
<b>Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)</b>	verboten	verboten	erlaubt
<b>Spirituosenhaltige Mischgetränke</b>	verboten	verboten	erlaubt

\* Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken an unter 16-jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre!), wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.

## 5. VERSICHERUNG

Teilnehmende Vereine u. Gruppen haften für ihre Schäden selbst, in der Regel durch ihre Privathaftpflicht bzw. KFZ - Haftpflicht der jeweiligen Zugmaschine. Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr am Umzug teil. Für herunter fliegende Teile von Faschingswägen und daraus resultierenden Sach- und Personenschäden übernimmt die Narrhalla Vilsbiburg e.V. keine Haftung!

Jeder Fahrzeughalter mit einer landwirtschaftlichen Zugmaschine muss die Nutzungsänderung seiner Versicherung oder dessen Vertreter mitteilen. Pro Zugmaschine ist nur ein Anhänger gestattet. Der Fahrer muss mindestens 18 Jahre alt, nüchtern und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Die Beförderung von Personen auf den Faschingswägen bei der An- und Abfahrt zum Veranstaltungsort ist verboten. Die Polizei wird das kontrollieren!

## 6. AUSSCHANK & VERKAUF

Für die am Umzug teilnehmenden Gruppen gilt ein generelles Ausschankverbot bzw. der Verkauf von Getränken. Bei Zuwiderhandlung bedeutet dies den Ausschluss am Umzug sowie die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens seitens der Behörden.

## 7. WERBUNG

Gemäß geltender Plakatierverordnung der Stadt Vilsbiburg gilt für die teilnehmenden Gruppierungen ein generelles Verbot für die Bewerbung von Veranstaltungen (z.B. für Gründungsfeste, Vereinsjubiläen, etc.).

## 8. TIERE

Wegen der Unfallgefahr ist es **nicht** zulässig, am Faschingsumzug mit Tieren (z. B. Pferden) teilzunehmen.

## 9. GEMA & MUSIK WÄHREND DES UMZUGS

Da die Zugaufstellung in unmittelbarer Nachbarschaft eines Altenheims stattfindet, bitten wir bezgl. der Lautstärke um entsprechende Rücksichtnahme.

Bei Musik auf dem Wagen ist der Anmelder für die ordnungsgemäße Abführung der GEMA-Gebühren selbst verantwortlich. Die Lautstärke auf den Wägen sollte während des Umzugs ein für die Zuschauer „**verträgliches Maß**“ nicht überschreiten.

Für den Streckenabschnitt von der Unteren Stadt über den Stadtplatz bis durch das Stadttor ist die Lautstärke der Musik auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Hier sorgen ein DJ für die musikalische Umrahmung sowie ein Moderator für die Vorstellung der teilnehmenden Gruppen.

Zudem hat die Narrhalla hat für den Unsinnigen Donnerstag mehrere Musikkapellen organisiert, die ebenfalls für die musikalische Begleitung und Umrahmung des Umzugs sorgen.

## **10. BONBONS UND ZUSCHAUER**

Von den Faschingswägen darf außer Bonbons nichts geworfen werden, auch kein Konfetti, Stroh, kleine Schnapsflaschen etc.! Des Weiteren ist das Hinabreichen von Gegenständen z. B. Flaschen ebenfalls zu unterlassen, da hierdurch eine Unfallgefahr für die näher tretenden Personen besteht.

## **11. PYROTECHNIK & CO.**

Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen (z. B. Knallkörper und Raketen) sowie die Verwendung von Schallkanonen und Böllern ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

## **12. KEINE WÄGEN IM STADTPLATZ**

Der Umzug endet mit der Rückkehr zum Aufstellungsplatz (Parkplatz neben der Stadthalle). Hier können die Mitfahrer/-innen sicher absteigen. Ein dauerhaftes Abstellen bzw. Parken des Faschingswagens am Stadtplatz und dem Aufstellungsplatz ist behördlich untersagt. Hierfür ist der Parkplatz am Schwimmbad zu nutzen und die Fahrzeuge bzw. Anhänger sind zu räumen.

## **13. HAFTUNG BEI VERLETZUNG UND SACHBESCHÄDIGUNG**

Bei Verletzung von Passanten oder bei Sachbeschädigung durch von Teilnehmern heruntergeworfene Flaschen oder Gegenstände ist der Wagenverantwortliche haftbar, sofern der tatsächliche Verursacher nicht ausfindig gemacht werden kann.

## **14. KONTROLLE DER RICHTLINIEN UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN**

Vertreter der entsprechenden Behörden, die Polizei sowie Verantwortliche der Narrhalla Vilsbiburg e.V. kontrollieren die Faschingswägen und Fußgruppen sowohl beim Eintreffen am Aufstellungsort als auch während des Umzugs auf die strikte Einhaltung der Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen. Sollten ein oder mehrere Punkte der Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden, hat dies ein Teilnahmeverbot zur Folge.

## **15. VERANTWORTLICHKEIT**

Für jeden Faschingswagen oder Fußgruppe ist eine verantwortliche Person (Wagenführer) zu bestellen. Diese Person ist namentlich und adressatlich der Narrhalla Vilsbiburg e.V. zu benennen und stellt am Veranstaltungstag die persönliche Erreichbarkeit via Handy für Behörden, Polizei und die Narrhalla Vilsbiburg e.V. sicher.

Der Verantwortliche (Wagenführer) hat die Mitglieder/-innen seines Faschingswagen bzw. Fußgruppe über die o.g. Punkte dieser Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen umfassend zu unterweisen und verantwortet deren Einhaltung.

## Anmeldung zum Faschingsumzug – USIDO in Vilsbiburg 20.02.2020

Verein oder Gruppe:

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher/Wagenführer mit Kontaktdaten:

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Wagen     Fußgruppe     sonstiges: \_\_\_\_\_

Motto: \_\_\_\_\_

Musik auf dem Wagen:     Ja     Nein

Ich habe die Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für den Faschingsumzug am 20.02.2020 in Vilsbiburg verstanden und verantworte deren Einhaltung.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verantwortlicher/Wagenführer

***Diese Anmeldung bitte bis spätestens Sonntag 09.02.2020 senden an:***

*Narrhalla Vilsbiburg e.V., Amselstrasse 10 in 84137 Vilsbiburg*

*oder per Scan an: [info@narrhalla-vilsbiburg.de](mailto:info@narrhalla-vilsbiburg.de)*